

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 33 (1976)
Heft: 3

Artikel: Bauzone und generelles Kanalisationsprojekt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Entscheid des Bundesgerichts

Bauzone und generelles Kanalisationsprojekt

Wp. Wer das letzte weinrote Heft der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts zur Hand nimmt, wird auf einen Entscheid über die Anwendung des Gewässerschutzgesetzes des Bundes stossen, dessen Tatbestand einen überrascht (BGE 101 I b 64 ff.). Hatten lange Zeit Landes-, Regional- und Ortsplaner immer wieder darüber geklagt, die generellen Kanalisationsprojekte griffen oft über die schon zu grossen Bauzonen hinaus, so hatte sich diesmal das Bundesgericht mit einem Fall zu befassen, in dem das noch nicht genehmigte generelle Kanalisationsprojekt (GKP) eine kleinere Fläche umfasst als die geltende Bauzone. Der geltende Zonenplan soll allerdings revidiert werden. Die Verweigerung der Bewilligung durch die Gemeinde- und Kantonsinstanzen für ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzone, aber ausserhalb des im Entwurf vorliegenden GKP, gab dem Bundesgericht Gelegenheit, Artikel 19 im Verhältnis zu Artikel 20 des Gewässerschutzgesetzes auszulegen. Gemäss Artikel 19 dürfen Bewilligungen

für den Neu- und Umbau von Bauten aller Art innerhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im GKP abgegrenzten Gebietes nur erteilt werden, wenn der Anschluss der Abwasser an die Kanalisation gewährleistet ist. Artikel 20 dieses Gesetzes behandelt die Ausnahmegewilligungen; er bezieht sich nur auf das GKP, nicht aber auf die Bauzonen. Das Bundesgericht stellt aber in seinem Entscheid vom 31. Januar 1975 (BGE 101 I b 66 f.) fest, nach dem Sinn der ganzen Regelung betreffe Artikel 20 des Gewässerschutzgesetzes nur jenes Gebiet, das nicht unter Artikel 19 dieses Gesetzes entfalle. Richtigerweise sollte es also in Artikel 20 heissen: «Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen innerhalb der Bauzonen, oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsgebiet abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist . . .» Das führt zum Ergebnis, dass ein Baugesuch innerhalb einer Bauzone nicht deswegen verweigert werden kann,

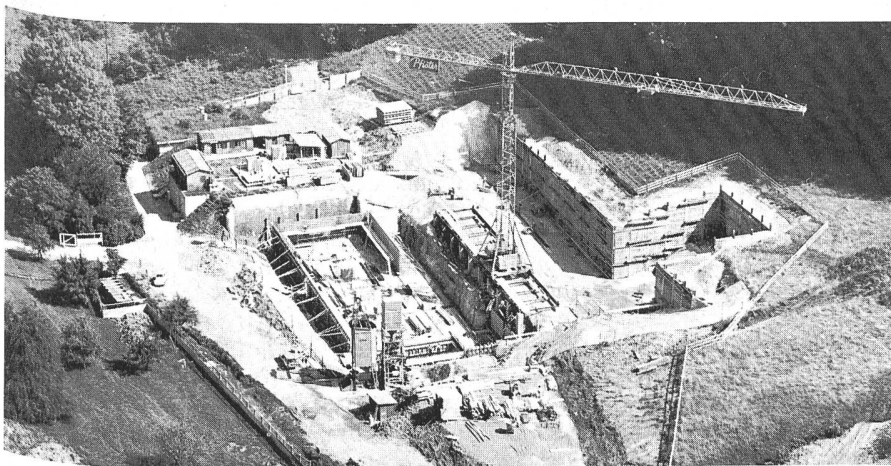
weil dieser Teil der Bauzone vom GKP nicht erfasst werde. Für den Umfang des GKP ist übrigens, wie Artikel 15 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung ausdrücklich vorschreibt, das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet massgebend. «Nach der im vorliegenden Fall zurzeit bestehenden Rechtslage, das heisst solange die Parzelle sich in der Bauzone befindet, sind die zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinde verpflichtet, zu prüfen, ob ein vorschriftsgemässer Kanalisationsanschluss, allenfalls auf Kosten des Bauherrn, gewährleistet werden kann . . . Führt die erneute Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zu einer Lösung, welche die vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung gewährleistet, so kann die Baubewilligung nicht gestützt auf das Gewässerschutzrecht verweigert werden. Es wird jedoch noch darüber zu befinden sein, ob allenfalls . . . Bestimmungen des kantonalen oder kommunalen Baupolizeirechts dem Bauvorhaben des Beschwerdeführers entgegenstehen . . .» (BGE 101 I b 69 f.) pl

Mehr Information über Umweltschutz

Das Eidgenössische Amt für Umweltschutz hat eine Arbeitsgruppe für Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Diese soll ein Informationskonzept zur bevorstehenden Umweltschutzgesetzgebung erarbeiten. Das teilte Bundesrat Dr. H. Hürlimann in einer Ansprache vor dem 5. Symposium für wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Um-

weltschutzes in St.Gallen mit. Wie der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern weiter ausführte, sind die skeptischen Reaktionen auf den Vorentwurf zur Umweltschutzgesetzgebung unter anderem auf mangelnde Information zurückzuführen. Da die Information in dieser Beziehung als Daueraufgabe betrachtet werde, sei

vorgesehen, vermehrt sogenannte Presserohstoffe zur Verfügung zu stellen und an der Gestaltung von Radio- und Fernsehsendungen wie auch von Lehrmitteln und andern Publikationen mitzuwirken. Schliesslich gelte es, die Umwelterziehung ganz allgemein zu fördern. pl



Seegemeinden sichern sich Seewasser

Die in einem Zweckverband zusammengeschlossenen Seegemeinden Wädenswil, Horgen, Oberrieden und Richterswil bauen zurzeit auf der Au am Zürichsee das Seewasserwerk Apital. Die Seewasseraufbereitungsanlage soll in den Jahren 1977/78 in Betrieb genommen werden und eine Tagesleistung von bis zu 40 000 Kubikmeter Wasser ausstossen. Der Aufwand für das Seewasserwerk beläuft sich auf rund 22 Mio Franken.

(Flugaufnahme: Comet)